

# WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler

Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Oskar Malfertheiner

Stefano Seppi

Massimo Moser

Andrea Tinti

Michael Schieder

Carla Kaufmann

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Iwan Gasser

Thomas Sandrini

Mariatheresia Obkircher

## Rundschreiben

Nummer:

87

vom:

2024-12-02

Autor:

Mariatheresia Obkircher

An alle Betreuten Gemeinden und betroffenen Kunden

### Doppelte Befreiung von der Gemeindeimmobiliensteuer für Ehepartner

Der Verfassungsgerichtshof hat das Verbot der zweifachen Befreiung von der Gemeindeimmobiliensteuer GIS<sup>1</sup> für die Hauptwohnung von Ehepartnern oder Personen in eingetragener Lebensgemeinschaft für verfassungswidrig erklärt.<sup>2</sup>

Bisher sah die Bestimmung vor, dass der Hauptwohnsitz dort ist, wo sich der eingetragene Wohnsitz und der gewöhnlicher Aufenthaltsort des Eigentümers und seiner Familie befindet.

Somit war die Möglichkeit eines zweiten Hauptwohnsitz mit entsprechender Befreiung ausgeschlossen, auch wenn dieser sich aus guten Gründen in einer anderen Immobilie befindet. Ein Beispiel hierfür ist die arbeitstechnische Notwendigkeit, sich an Wochentagen an einem anderen Ort aufzuhalten.

In Südtirol galt für die Immobiliensteuer GIS eine gleichlautende Bestimmung<sup>3</sup> die in der Folge abgeändert und an das Urteil angepasst wurde.<sup>4</sup>

Auf Grund dieses Urteils sind bereits Anträge auf Rückerstattung der Gemeindeimmobiliensteuer GIS für den nicht anerkannten Freibetrag eines anderen Wohnsitzes eines der Ehepartner bei Gemeinden eingegangen.

Die Rückerstattung steht nur zu, wenn beide Voraussetzungen tatsächlich zutreffen:

- der meldeamtliche Wohnsitz
- der gewöhnlicher Aufenthalt

Vor der Rückerstattung ist es daher erforderlich, diese Voraussetzungen zu prüfen.

Die Gemeinde kann beispielsweise überprüfen, ob folgende Tatbestände einer **bewohnten** Wohnung entsprechen:

- Verbrauch im Jahreslauf von
  - Strom,
  - Wasser
  - Gas
- Abwasseraufkommen
- Müllaufkommen

1 Art. 1 Abs. 741 Gesetz 160 vom 27.12.2019 vorher Art. 13, Abs. 2 D.Lgs 201/2011

2 Urteil des Verfassungsgerichtshofes Nr. 209 vom 13.10.2022

3 Art. 4 Abs. 1 Buchst. a LG 3/2014

4 durch Art. 5 Absatz 1 LG 16 vom 23.12.2022

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: [info@winkler-sandrini.it](mailto:info@winkler-sandrini.it), zertifizierte E-Mail PEC: [winkler-sandrini@legalmail.it](mailto:winkler-sandrini@legalmail.it)

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

Nur nach einer genauen Kontrolle sollten die Beiträge zurückerstattet werden.

Aufgrund des zuvor genannten Urteils des Verfassungsgerichtshof, welches am 13.10.2022 veröffentlicht wurde, kann der Anspruch auf Erstattung geltend gemacht werden.

Der Steuerpflichtige hat fünf (5) Jahre Zeit zur Beantragung der Rückerstattung.<sup>5</sup> Die Frist beginnt ab dem Tag der Zahlung der Steuer bzw. oder ab dem Tag, an dem der Anspruch auf Erstattung festgestellt wurde.

Zu diesem Zeitpunkt kann noch ein Rückerstattungsantrag ab der zweiten Rate 2019 gestellt werden, da für die vorhergehenden Zahlungen die Frist von fünf Jahren bereits abgelaufen ist.

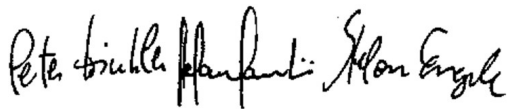
Sind die Voraussetzungen erfüllt hat die Gemeinde ab dem Zeitpunkt der Antragstellung 180 Tage die Erstattung vorzunehmen.<sup>6</sup>

Allerdings gilt nach 90 Tagen ab dem Datum der Antragsstellung der stillschweigende Ablehnung. Ab dieser kann der Steuerzahler Rekurs einreichen.<sup>7</sup>

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Winkler & Sandrini*  
*Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*



<sup>5</sup> Art. 1, Absatz 164, Gesetz 296/2006

<sup>6</sup> Art. 1, Absatz 164, Gesetz 296/2006

<sup>7</sup> Art. 21 Abs. 2 und Art. 19 Abs. 1 Buchst. g) D.Lgs. 546/1992